

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Auetal

| | | | |
|--------------------|------------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Satzung | Beschluss: 24.03.1982 | Amtsblatt: 12.05.1982 | Inkrafttreten: 01.01.1981 |
| 1. Änderung | Beschluss: 21.10.1985 | Amtsblatt: 28.12.1985 | Inkrafttreten: 01.01.1985 |
| 2. Änderung | Beschluss: 11.12.1989 | Amtsblatt: 22.12.1989 | Inkrafttreten: 01.01.1989 |
| 3. Änderung | Beschluss: 15.04.1991 | Amtsblatt: 02.05.1991 | Inkrafttreten: 01.01.1991 |
| 4. Änderung | Beschluss: 14.11.1994 | Amtsblatt: 21.12.1994 | Inkrafttreten: 01.01.1995 |
| 5. Änderung | Beschluss: 24.09.2001 | Amtsblatt: 10.10.2001 | Inkrafttreten: 01.01.2002 |

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Auetal wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsfrist), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.2002 = 17,90 €

(3) Einwohner die voraussichtlich innerhalb von drei Jahren an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden und für die die Gemeinde insoweit eine ermäßigte Abwasserabgabe zu entrichten hat, werden nur mit 25 v.H. der in Absatz 2 genannten Sätze herangezogen. Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt der Nachveranlagung des Unterschiedsbetrages zur vollen Abgabe, wenn ein Anschluss der begünstigten Grundstücke nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erfolgt.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde Auetal verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.